

D.E.G. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

August-Bebel-Straße 1, 07973 Greiz
Tel.: 03661/70910 und Fax: 03661/709114
E-Mail: info@deg-steuerberatungsgesellschaft.de

Die Ausstellung von Rechnungen

Eine Rechnung muss nach § 14 UStG folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- die fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung
- das nach Steuersätzen und –befreiungen aufgeschlüsselte Entgelt
- die im Voraus vereinbarten Minderungen des Entgelts
- den Steuersatz sowie das Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- bei Abrechnung per Gutschrift der Begriff „Gutschrift“
- ggf. der Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Kleinbetragsrechnungen i.S. § 33 UStDV

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- den Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- noch liegt die Grenze bei 150,00 Euro, diese soll jedoch auf 200,00 Euro erhöht werden (das Gesetzgebungsverfahren läuft noch)

Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis i. S. § 14c UStG

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag als er schuldet gesondert ausgewiesen, so hat er diesen an das Finanzamt abzuführen. Wer eine Steuer in einer Rechnung gesondert ausweist, obwohl er zum Steuerausweis nicht berechtigt ist, schuldet diese Steuer. Wird die Steuer zu niedrig ausgewiesen, schuldet der Unternehmer die auf den Umsatz tatsächlich zu leistende Steuer.

In allen Fällen kann eine Berichtigung des Steuerbetrages beim Finanzamt entsprechend § 17 Abs. 1 UStG beantragt werden.